

Stadtpräsident  
Sebastian Ehlers, MdL  
Am Markt 14  
19055 Schwerin

Schwerin, 16.01.2024

# Änderungsantrag

zur Drucksache 00997/2023  
„Vergnügungssteuer für Vergnügungsveranstaltungen“

## Beschluss:

Die Schweriner Stadtvertretung beschließt die ersatzlose Aufhebung der „Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Vergnügungsveranstaltungen“ rückwirkend zum 31.12.2023.

## Begründung:

Am 10.07.2023 hat die Stadtvertretung den Oberbürgermeister beauftragt, die Satzung für Vergnügungsveranstaltungen aus dem Jahre 1998 zu aktualisieren. Konkret sollte geprüft werden, ob diese Satzung vereinfacht oder ob „die Besteuerungspflicht für Tanzveranstaltungen aufgehoben werden kann.“

Mit der aktuellen Verwaltungsvorlage schlägt der Oberbürgermeister stattdessen vor, die ungerechte und nicht mehr zeitgemäße Steuer auszuweiten statt abzubauen.

Die ersatzlose Aufhebung der Satzung wird daher vorgeschlagen.

Um Zustimmung wird gebeten.

gez. Gert Rudolf  
Fraktionsvorsitzender

I  
01  
Herrn Nemitz**Antrag Drucksache Nr.: 00997/2023 der CDU/FDP-Fraktion**  
**Betreff: Prüfantrag | Vergnügungssteuer für Vergnügungsveranstaltungen****Beschlussvorschlag:**

Die Schweriner Stadtvertretung beschließt die ersatzlose Aufhebung der "Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Vergnügungsveranstaltungen" rückwirkend zum 31.12.2023.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)****Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Die Verwaltung hat mit der Beschlussvorlage vorgeschlagen, die Vergnügungssteuer weiter zu erheben und die Abgabensatzung redaktionell zu aktualisieren. Die Besteuerung an sich bliebe demnach erhalten. Eine Ausweitung der Besteuerung wurde geprüft, letztlich aber nicht vorgeschlagen.

Die beantragte ersatzlose Aufhebung der Satzung erfordert eine Kompensation für daraus entstehende Steuermindererträge und Steuermindereinzahlungen. Diese fehlt im Antrag.

Denn die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist (§ 43 Kommunalverfassung M-V). Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichene Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden.

Auf die Steuererträge und Steuereinzahlungen kann vor diesem Hintergrund nicht verzichtet werden. Die Einnahmen auf Grundlage der Vergnügungssteuersatzung werden benötigt, auch wenn mit Blick auf den neuen § 1 Abs.3 S.2 zu konstatieren ist, dass die verwaltungsseitige Umsetzung dieser Regelung wegen des dort benannten Abgrenzungsthemas im Einzelfall mit rechtlichen Risiken behaftet ist.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen****Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren****Ablehnung**

Silvio Horn